



Beschlussvorlage 2026/045	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Benennung der Ausschussmitglieder

Vorschlag zum Beschluss:

Nach der Benennung durch die Fraktionen und Gruppen werden die Ausschüsse wie folgt besetzt:

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Bauausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Kultur- und Sportausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Werkausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Katastrophenausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		



Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglieder:	Stellvertretung 1:	(Stellvertretung 2):
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		



Sachverhalt:

Die Fraktionen und Gruppen können entsprechend der ihnen zustehenden Sitze die personelle Besetzung vorschlagen (siehe hierzu VL 2026/034 + VL 2026/035).

Neben den Ausschussmitgliedern selbst können abhängig von der Regelung in der Geschäftsordnung

- eine oder
- zwei Stellvertretungen als Mehrfachvertretung mit fester Reihenfolge namentlich benannt werden. Die zweite Stellvertretung kommt dann zum Zug, wenn sowohl das benannte Mitglied als auch die erste Stellvertretung verhindert sind.

Nicht zulässig ist lediglich eine sog. „wilde Stellvertretung“ (Festlegung der Vertretung von Einzelfall zu Einzelfall).

Bislang sah die Geschäftsordnung lediglich eine Stellvertretung vor.

Zwei Stellvertretungen nebeneinander können dazu führen, dass Sitze in Ausschusssitzungen nicht unbesetzt bleiben bzw. „Stimmen nicht verloren gehen“, wenn sowohl das benannte Mitglied als auch die benannte erste Stellvertretung verhindert sind.

Gleichzeitig führen mehrere Stellvertretungen insbesondere bei einer 14er-Ausschussgröße bei den größeren Fraktionen aufgrund der Zahl der zur Verfügung stehenden Mitglieder dazu, dass zwangsläufig Doppelnennungen erfolgen müssen (Bsp. CSU/ FDP: 16 Ratsmitglieder, 14er-Ausschuss → 6 Sitze; 6 Mitglieder + 6x Stellvertretung 1 + 6x Stellvertretung 2 = 18 Nennungen).

Das kann im Falle mehrerer Abwesenheiten zu Konflikten bei der Ausübung der Stellvertretung führen, weil bei ungünstiger Konstellation die gleiche (mehrfach genannte) Person für abwesende Mitglieder als Vertretung in Frage kommen könnte.

Zur Vermeidung der dann unklaren und unzulässigen („wilden“) Vertretung wäre in der Geschäftsordnung klarstellend zu regeln, dass

- die zweite Stellvertretung erst dann eintritt, wenn sowohl das benannte Mitglied als auch die erste Stellvertretung verhindert sind
- die gleiche Person weder innerhalb der ersten Stellvertretung noch innerhalb der zweiten Stellvertretung mehr als einmal genannt werden kann.

Die abschließende Entscheidung über die zu treffende Festlegung obliegt dem Stadtrat.